



Unterrichts- und Entgeltordnung

gültig ab 01. August 2013

Musikschule der Stadt Ulm Marktplatz 19 89073 Ulm

Tel.: 0731 / 161-4730 Fax: 0731 / 161-1683 www.musikschule.ulm.de

Unterrichts- und Entgeltordnung

gültig ab 01. Februar 2016

Musikschule der Stadt Ulm Marktplatz 19 89073 Ulm

Tel.: 0731 / 161-4730 Fax: 0731 / 161-1683 www.musikschule.ulm.de Stadt Ulm



Der Gemeinderat hat am **26. Juni 2013** folgende Unterrichts- und Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ulm beschlossen:

Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Ulm, bestehend aus den Bereichen Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP), Schulmusik und Vereinsmusik, ist eine Bildungseinrichtung für alle - vorrangig für Kinder und Jugendliche. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Ausbildung für das Liebhaber- und Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

Angebote

Die Bildungsangebote der Musikschule der Stadt Ulm lassen sich - entsprechend dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen - in folgende Bereiche gliedern:

Musikalische Grundstufe / Elementarstufe Instrumental- / Vokalunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe Studienvorbereitende Ausbildung Ensemble- und Ergänzungsfächer

Kooperationen Projekte Veranstaltungen

Schüler

- 3.1. Vorrangig können am Unterricht der Musikschule der Stadt Ulm Kinder und Jugendliche im Alter bis 21 Jahren teilnehmen.
- 3.2. Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres kann der Unterricht zum Entgelt für den Kinder- und Jugendunterricht dann fortgesetzt werden, wenn der Schüler / die Schülerin sich weiterhin in einer Ausbildung befindet.
- 3.3. Darüber hinaus gibt es für die Aufnahme in die Musikschule der Stadt Ulm keine Altersbeschränkung.

4. Schuljahr

- 4.1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Semesterwechsel ist am 1. Februar.
- 4.2. Es gilt der Ferienplan der allgemeinbildenden Schulen im Stadtkreis Ulm.

Aufnahme

Der Schüler / die Schülerin kann in den Unterricht der Musikschule aufgenommen werden, wenn

- 5.1. der ständige Wohnsitz in der Stadt Ulm ist oder
- 5.2. eine allgemeinbildende Schule, eine Kindertagesstätte oder eine Ausbildungsstätte im Stadtkreis Ulm besucht wird oder
- 5.3. eine Mitgliedschaft in einem musik- und / oder gesangstreibenden Verein der Stadt Ulm gegeben ist oder
- 5.4. ein Kind / Kinder des Antragstellers / der Antragstellerin bereits einen Unterricht in der Abteilung Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) an der Musikschule besuchten.

Neue Fassung ab 01.02.2016

Anlage 3

Der Gemeinderat hat am **15. Juli 2015** folgende Unterrichts- und Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ulm beschlossen:

Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Ulm ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Ausbildung für das Liebhaber- und Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

2. Angebote

Die Bildungsangebote der Musikschule der Stadt Ulm lassen sich - entsprechend dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen - in folgende Bereiche gliedern:

- Elementare Musikangebote
- Instrumental- / Vokalunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Kooperationen
- Projekte
- Veranstaltungen

entfällt.

Schuliahr

- 3.1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Halbjahreswechsel ist am 1. Februar.
- 3.2. Es gilt der Ferienplan der allgemeinbildenden Schulen im Stadtkreis Ulm.

4. Aufnahme

Der Schüler / die Schülerin kann in den Unterricht der Musikschule aufgenommen werden, wenn

- 4.1. der ständige Wohnsitz in der Stadt Ulm ist oder
- 4.2. eine allgemeinbildende Schule, eine Kindertagesstätte oder eine Ausbildungsstätte im Stadtkreis Ulm besucht wird oder
- 4.3. eine Mitgliedschaft in einem musik- und/oder gesangstreibenden Verein der Stadt Ulm gegeben ist oder
- 4.4. ein Geschwisterkind einen Unterricht in der Abteilung Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) an der Musikschule besucht.

- 5.5. Anmeldungen werden in Schriftform entweder direkt oder über den Fachleiter der allgemeinbildenden Schulen an die Schulleitung der Musikschule gerichtet.

 Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Erreicht der Schüler / die Schülerin im Laufe der Unterrichtszeit die Volljährigkeit, so gilt der Vertrag bis zur ordnungsgemäßen Kündigung durch die Erziehungsberechtigten bzw. den Schüler / die Schülerin weiter.
 - Erst durch die schriftliche Bestätigung der Zuteilung zum Unterricht durch die Schulleitung wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig. Lehrkräfte und Fachleiter sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Unterrichtsverträge abzuschließen.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule der Stadt Ulm besteht nicht.

5.6. Eine Aufnahme in die Musikschule der Stadt Ulm ist grundsätzlich nur zum Schuljahres- bzw. Semesterbeginn möglich. Anmeldungen zum Unterricht werden auch während des laufenden Schuljahres entgegengenommen. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahres- bzw. Semesterbeginns zum jeweils 1. eines Monats ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Kündigungen

6.1. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Alle Unterrichte können zum Ende des Schuljahres (31.7.) gekündigt werden, die Kündigung muss bei der Musikschule bis 31. Mai eingegangen sein.

Einzelunterricht kann darüber hinaus auch zum Ende des Wintersemesters (31.1.) gekündigt werden; hierfür muss die Kündigung bis 30. November der Musikschule zugegangen sein. Lehrkräfte und Fachleiter sind zur rechtsverbindlichen Bestätigung von Kündigungen nicht berechtigt. Diese erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung der Musikschule.

6.2. Probezeit

Für alle Fächer gelten die ersten drei Monate nach Zuteilung als Probezeit. Zum Ende der Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

6.3. Die Musikschule kann den Unterrichtsvertrag mit 14tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn

der Erziehungsberechtigte bzw. der Schüler / die Schülerin mit der Entrichtung des Entgelts über mehrere Monate in Verzug gerät,

der Schüler / die Schülerin den Unterricht durch wiederholtes grob ungebührliches Verhalten gestört hat,

oder der Unterricht mehrmals unentschuldigt versäumt wurde.

- 4.5.neu Die Zulassung zum Unterricht von auswärtigen Schülerinnen und Schülern, die nicht unter 4.2. bis 4.4. fallen, unterliegt grundsätzlich der Genehmigung der Schulleitung. In diesen Fällen entfällt der Entgeltabschlag gemäß § 7.
- 4.6. Anmeldungen sind in Schriftform direkt an die Musikschule zu richten.
 Anmeldeformulare sind im Büro der Musikschule erhältlich. Bei minderjährigen Schülern erfolgt die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter.
 Erst durch die schriftliche Bestätigung der Zuteilung zum Unterricht durch die Schulleitung wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig. Lehrkräfte und Fachleiter sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Unterrichtsverträge abzuschließen.
 Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule der Stadt Ulm besteht nicht.

4.7. entfällt.

5. **Kündigungen**

5.1. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Alle Unterrichtsformen können zum Ende des Schuljahres (31.7.) gekündigt werden, die Kündigung muss bei der Musikschule bis 31. Mai eingegangen sein.

Einzelunterricht kann zusätzlich zum Ende des Halbjahres (31.1.) gekündigt werden; hierfür muss die Kündigung bis 30. November der Musikschule zugegangen sein. Lehrkräfte und Fachleiter sind zur rechtsverbindlichen Bestätigung von Kündigungen nicht berechtigt. Diese erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung der Musikschule.

5.2. Probezeit

Für alle Fächer gelten die ersten drei Monate nach Zuteilung als Probezeit. Zum Ende der Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

- 5.3. Die Musikschule kann den Unterrichtsvertrag mit 14tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn
 - der Erziehungsberechtigte bzw. der Schüler / die Schülerin mit der Entrichtung des Entgelts über mehrer Monate in Verzug gerät - oder
 - der Schüler / die Schülerin den Unterricht durch wiederholtes grob ungebührliches Verhalten gestört hat - oder
 - oder der Schüler / die Schülerin im Unterricht mehrfach unentschuldigt gefehlt hat.

Alte Fassung	vom	01.08.20	13
--------------	-----	----------	----

7. **Instrumente**

7.1. Grundsätzlich sollte der Schüler / die Schülerin ein eigenes Instrument besitzen.

Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule bzw. der allgemeinbildenden Schulen an Kinder und Jugendliche der Musikschule der Stadt Ulm vermietet werden. Die Höhe der für die Miete jeweils fälligen Entgelte findet sich in Punkt 8.1.18.

- 7.2. Die Mietzeit beträgt ein Jahr. In Ausnahmefällen kann sie auf begründeten Antrag verlängert werden. Für die Schüler / Schülerinnen im frühinstrumentalen Unterricht entfällt die Antragspflicht bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie körperlich in der Lage sind, das jeweilige Instrument in seiner eigentlichen Größe zu beherrschen.
- 7.3. Instrumente und Zubehör müssen auf Kosten der Entleiher bzw. der gesetzlichen Vertreter instand gehalten werden. Über Einzelheiten der Pflege muss sich der Schüler / die Schülerin bei der Schulleitung bzw. Lehrkraft informieren.
- 7.4. Für Verlust und Beschädigung stehen die Mieter bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang ein. Daher wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 7.5. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Neue Fassung ab 01.02.2016

6. **Instrumente**

6.1 Grundsätzlich sollte der Schüler / die Schülerin ein eigenes Instrument besitzen.

Streich,- Holz- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an Kinder und Jugendliche der Musikschule der Stadt Ulm vermietet werden.

Anlage 3

- 6.2. Die Mietzeit beträgt ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden. Für die Schüler / Schülerinnen im frühinstrumentalen Unterricht entfällt die Antragspflicht bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie körperlich in der Lage sind, das jeweilige Instrument in seiner eigentlichen Größe zu beherrschen.
- 6.3. Instrumente und Zuehör müssen auf Kosten der Entleiher bzw. der gesetzlichen Vertreter instand gehalten werden. Über Einzelheiten der Pflege muss sich der Schüler/die Schülerin bei der Schulleitung bzw. der Lehrkraft informieren.
- 6.4. Für Verlust und Beschädigung stehen die Mieter bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang ein. Daher wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 6.5. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Entgelte

Der Erziehungsberechtigte (bzw. Schüler) muss die Unterrichtsentgelte unbar entrichten.

Bei dem zu entrichtenden Entgelt handelt es sich um ein Jahresentgelt, bezogen auf ein Schuljahr, das in 12 gleichmäßige Monatsbeiträge (August bis Juli) aufgeteilt wird.

8.1. Unterrichtsangebote und Entgelte für Kinder und Jugendliche

Detaillierte Auskünfte entnehmen Sie bitte auch unseren Informations- und Anmeldeunterlagen.

	Gruppenunterrichte	monatlich	jährlich
8.1.1.	Singen-Bewegen-Sprechen Landesförderprogramm in Kooperation mit mehreren Kindertagesstätten Ulms	kostenfrei	
8.1.2.	Gruppenunterricht für die Bläser- und Streicherklassen des Humboldt-Gymnasiums Ulm	25,00 €	<i>vierteljährlich</i> 75,00 €
8.1.3.	Ganzjährige Gruppen- und Klassenunterrichte mit 4 und mehr Schüler(inne)n	23,00€	276,00 €
8.1.4.	Gruppenunterricht mit 3 Schüler(inne)n (Blockflöte oder Gitarre) Wochenstunde à 45 Minuten	30,00 €	360,00 €
8.1.5.	Gruppenunterricht mit 2 Schüler(inne)n (alle Instrumente bzw. Gesang) Wochenstunde à 45 Minuten	43,00€	516,00 €
8.1.6.	Musikunterricht in Gruppen an Behinderten- / Förderschulen Wochenstunde à 45 Minuten	10,00€	120,00 €
8.1.7.	Instrumentenkarussell (halbjährig inklusive Instrumentenmiete) Wochenstunde à 45 Minuten	38,00 €	<i>halbjährlich</i> 228,00 €
8.1.8.	Klassenmusizieren Plus mit instrumentalem Gruppenunterricht mit instrumentalem Einzelunterricht	70,00 € 80,00 €	840,00 € 960,00 €

Neue Fassung ab 01.02.2016

Anlage 3

7. Entgelte

Bei dem zu entrichtenden Entgelt handelt es sich um ein Jahresentgelt, das bezogen auf ein Schuljahr in 12 gleichmäßige Monatsbeiträge (August bis Juli) aufgeteilt wird. Die dargestellten Entgelte unter 7.1 und 7.2 beinhalten einen Abschlag von 13% für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Ulm bzw. nach § 4.2 bis 4.4.

7.1. Unterrichtsangebote für Kinder und Jugendliche

- gültig bis zum vollendeten 26. Lebensjahr -

7.1.1.	Elementare Musikangebote	monatlich	jährlich
	Musikkurse für Kinder von 2 bis 8 Jahren (Musik erleben, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Music for Kids, Trommelissimo)	e 25,00 €	300,00 €
	Singen-Bewegen-Sprechen Landesförderprogramm in Kooperation mit Ulmer Kindertagesstätten	kostenfrei	
7.1.2.	Gruppenunterricht		
	Gruppenunterricht für die Bläser- und Streicherklassen des Humboldt-Gymnasiums Ulm	30,00 €	<i>vierteljährlich</i> 90,00 €
	Gruppenunterricht mit 4 und mehr Schüler(inne)n 45 Min.	25,00€	300,00 €
	Gruppenunterricht mit 3 Schüler(inne)n 45 Min.	32,00 €	384,00 €
	Gruppenunterricht mit 2 Schüler(inne)n (alle Instrumente bzw. Gesang) 45 Min.	45,00 €	540,00 €
	Musikunterricht in Gruppen an Behinderten- / Förderschulen	12,50 €	150,00 €
	Instrumentenkarussell 45 Min. (Halbjahreskurs inklusive Instrumentenmiete)	38,00 €	228,00 €
	Klassenmusizieren Plus mit instrumentalem Gruppenunterricht mit instrumentalem Einzelunterricht	70,00 € 80,00 €	840,00 € 960,00 €

Alte Fas	ssung vom 01.08.2013		Neue Fassung ab 01.02.2016		Anlage 3	
	Einzelunterrichte	monatlich	jährich	7.4.2. Firmulandamisht	monatlich	jährlich
8.1.9.	Wochenstunde à 30 Minuten	54,00 €	648,00 €	7.1.3. Einzelunterricht	57.50.6	500.00.5
8.1.10.	Wochenstunde à 45 Minuten (nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)	81,00€	972,00 €	Wochenstunde 30 Min. Wochenstunde 45 Min.	57,50 €	690,00 €
8.1.11.	Wochenstunde à 60 Minuten (nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)	108,00 €	1.296,00 €	(nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn) Wochenstunde 60 Min. (nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)	82,50 € 108,00 €	990,00 € 1.296,00 €
8.1.12.	Schnupperunterricht 3 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten ohne Mietinstrument mit Mietinstrument	<i>einmalig</i> 54,00 € 69,00 €		7.1.4. Schnupperunterricht 3 Unterrichtseinheiten à 30 Min. ohne Mietinstrument mit Mietinstrument	<i>einmalig</i> 57,50 € 72,50 €	
8.1.13.	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	162,00 €	1.944,00 €	7.1.5. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	72,30 €	
8.1.14.	SVA mit externem Hauptfachunterricht	81,00 €	972,00 €	-		
8.1.15.	SVA (nur Theorie)	30,00€	360,00 €	mit Haupt- und Nebenfach (insgesamt 135 Min. Instrumental-/Vokalunterricht)	170,00 €	2.040,00 €
				mit externem Hauptfachunterricht (insgesamt 45 Min. Instrumental-/Vokalunterricht)	82,50 €	990,00 €
	Ensemble- und Ergänzungsfächer			nur Theorie (ohne Instrumental-/Vokalunterricht)	30,00 €	360,00 €
0.4.46	- II I- " ("I			7.1.6. Ensemble- und Ergänzungsfächer		
8.1.16.	Ensemble- und Ergänzungsfächer bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	kostenfrei		bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	kostenfrei	
8.1.17.	Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	15,00 €	180,00 €	ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	15,00 €	180,00 €
8.1.18.	Miete für ein Instrument	15,00 €	180,00 €	7.1.7 Instrumentanmiete	15,00 €	180,00 €
8.1.19.	Benutzungsentgelt für das in der			7.1.7. Instrumentenmiete	13,00 €	100,00 €
	Musikschule der Stadt Ulm zur Verfügung stehende Instrumentarium der Einrichtung	2,50 €	30,00 €	7.1.8. Zuschlag für Instrumentennutzung im Unterricht (bei Klavier, Schlagzeug, Kontrabass und Harfe)	2,50 €	30,00 €
Aufnahn	neentgelt	<i>einmalig</i> 10,00 €		7.1.9 Aufnahmeentgelt	<i>einmalig</i> 10,00 €	

Alte	Fassung	vom	01.08.2013	

8.2. Unterrichtsangebote und Entgelte für Erwachsene

Anlage 3

7.2.	Unterrichtsangebote und Entgelte für Erwachsene
	- gültig ab dem vollendeten 26. Lebensiahr -

	Gruppenunterricht	monatlich	jährlich	7.2.1. Gruppenunterricht	monatlich	jährlich
8.2.1.	Gruppenunterricht mit zwei Teilnehmer(inne)n Wochenstunde à 45 Minuten	60,00€	720,00 €	2er Gruppe 45 Min.	60,00 €	720,00 €
				7.2.2. Einzelunterricht		
	Einzelunterrichte			Wochenstunde 30 Min.	70,00 €	840,00 €
8.2.2.	Zeitbaustein 15 Minuten / Woche	40,00 €	480,00 €	Wochenstunde 45 Min.	105,00 €	1.260,00 €
8.2.3.	Zeitbaustein 22,5 Minuten / Woche	60,00€	720,00 €		,	
8.2.4.	Zeitbaustein 30 Minuten / Woche	80,00€	960,00 €	Wochenstunde 60 Min.	140,00 €	1.680,00 €
8.2.5.	Wochenstunde à 30 Minuten	70,00 €	840,00 €	Zeitbaustein 15 Min. / Woche	40,00 €	480,00 €
		·	·	Zeitbaustein 22,5 Minuten / Woche	60,00€	720,00 €
8.2.6.	Wochenstunde à 45 Minuten	105,00 €	1.260,00 €			
8.2.7.	Wochenstunde à 60 Minuten	140,00 €	1.680,00 €			
8.2.8.	Schnupperunterricht 3 Unterrichtseinheiten à 30 Minunten ohne Mietinstrument mit Mietinstrument	<i>einmalig</i> 70,00 € 85,00 €		7.2.2. Schnupperunterricht 3 Unterrichtseinheiten à 30 Min. ohne Mietinstrument mit Mietinstrument	<i>einmalig</i> 70,00 € 85,00 €	
	Ensemble- und Ergänzungsfächer			7.2.3. Ensemble- und Ergänzungsfächer		
8.2.9.	Ensemble- und Ergänzungsfächer			bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	kostenfrei	
	bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	kostenfrei		ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	20,00 €	240,00 €
8.2.10.	Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	20,00€	240,00 €			
8.2.11.	Benutzungsentgelt für das in der Musikschule der Stadt Ulm zur Verfügung stehende Instrumentarium der Einrichtung	2,50 €	30,00 €	7.2.4. Zuschlag für Instrumentennutzung im Unterricht (bei Klavier, Schlagzeug, Kontrabass und Harfe)	2,50 €	30,00 €
8.2.12.	Aufnahmeentgelt	<i>einmalig</i> 10,00 €		7.2.5. Aufnahmeentgelt	<i>einmalig</i> 10,00 €	

Neue Fassung ab 01.02.2016

Auswärtige" dargestellt.

Anlage 3

9. **Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung verpflichtet ist der Erziehungsberechtigte / sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler / die volljährige Schülerin, sofern dieser / diese selbst mit der Musikschule der Stadt Ulm einen Vertrag abgeschlossen hat.

10. **Fälligkeit**

- 10.1. Die monatliche Rate des Jahresentgelts wird jeweils zum 15. des Monats fällig.
- 10.2. Unterrichtsausfall bis zu 4 Wochen im Verlauf eines Schuljahres infolge Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. Krankheit der Lehrkraft hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Unterrichtsentgelte. Bei längerer Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. der Lehrkraft werden auf Antrag die Beiträge entsprechend herabgesetzt.

11. Ermäßigungen

- 11.1. Jugendliche oder ggf. volljährige Musikschüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte erhalten ggf. Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts.
- 11.2. Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist, dass der Schüler / die Schülerin Unterricht an der Musikschule der Stadt Ulm erhält. Bei der Geschwister-Ermäßigung können nur die Kinder berücksichtigt werden, die in der Musikschule unterrichtet werden. Privatunterricht, Mitgliedschaft in der Jungen Bläserphilharmonie und dem Ulmer Spatzen Chor werden nicht berücksichtigt.
- 11.3. Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts aus sozialen Gründen werden nur auf Antrag und im übrigen nicht rückwirkend gewährt.
- 11.4. Der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen bei der Sozialermäßigung muss der Musikschule der Stadt Ulm unverzüglich mitgeteilt werden.
- 11.5. Ermäßigungen des Entgelts für den Einzel- und Gruppenunterricht werden also ohne besonderen Hin- oder Nachweis in Form der **Geschwisterermäßigung** und **Mehrfächerermäßigung** (diese nur was den Hauptfachunterricht betrifft) gewährt; eine **Sozialermäßigung** setzt den entsprechenden Nachweis voraus.
- 11.6. Grundlage für die Berechnung der Ermäßigungen ist das jeweils niedrigste Entgelt. Bei der Geschwisterermäßigung ist für die Ermäßigungsberechnung das Geburtsjahr der Kinder irrelevant.

11.7. Die **Geschwisterermäßigung** beträgt

für das 2. Kind 20% des vollen Unterrichtsentgelts für das 3. Kind 40% des vollen Unterrichtsentgelts

8. **Zahlungspflichtige**

7.3.neuAuswärtige Schüler

Zahlungspflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.

Für Schüler(innen) mit Wohnsitz außerhalb Ulms gemäß § 4.5 entfällt der Abschlag gemäß § 7. Die sich daraus ergebenden Entgelte sind in der Anlage "Tarifübersicht

9. Zahlungsmodalitäten

Die monatliche Rate des Jahresentgelts wird jeweils zum 15. des Monats fällig. Die Zahlung der Unterrichtsentgelte ist unbar zu entrichten.

10. Unterrichtsausfall

Unterrichtsausfall bis zu 4 Wochen im Verlauf eines Schuljahres infolge Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. Krankheit der Lehrkraft hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Unterrichtsentgelte. Bei längerer Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. der Lehrkraft werden auf Antrag die Beiträge entsprechend herabgesetzt.

11. Ermäßigungen

- 11.1. Jugendliche oder ggf. volljährige Musikschüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte erhalten ggf. Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts.
- 11.2. Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist, dass der Schüler / die Schülerin Unterricht an der Musikschule der Stadt Ulm erhält. Bei der Geschwister-Ermäßigung können nur die Kinder berücksichtigt werden, die in der Musikschule unterrichtet werden. Privatunterricht, Mitgliedschaft in der Jungen Bläserphilharmonie und dem Ulmer Spatzen Chor werden nicht berücksichtigt.
- 11.3. Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts aus sozialen Gründen werden nur auf Antrag und nicht rückwirkend gewährt.
- 11.4. Der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen bei der Sozialermäßigung muss der Musikschule der Stadt Ulm unverzüglich mitgeteilt werden.
- 11.5. **Geschwisterermäßigung** (11.7.) und **Mehrfächerermäßigung** (11.8.) werden für den Einzel- und Gruppenunterricht ohne Nachweis gewährt. Die **Sozialermäßigung** (11.9.) setzt den entsprechenden Nachweis voraus.
- 11.6. Grundlage für die Berechnung der Ermäßigungen ist das jeweils niedrigste Entgelt. Bei der Geschwisterermäßigung ist für die Ermäßigungsberechnung das Geburtsjahr der Kinder irrelevant.

11.7. Die **Geschwisterermäßigung** beträgt

für das 2. Kind 20% des vollen Unterrichtsentgelts für das 3. Kind 40% des vollen Unterrichtsentgelts

für das 4. Kind für das 5. Kind (und jedes weitere) 60% des vollen Unterrichtsentgelts 80% des vollen Unterrichtsentgelts.

- 11.8. Die nur den Hauptfachunterricht (Einzelunterricht/Zweiergruppen) betreffende und unabhängig von den anderen Ermäßigungsformen gewährte **Mehrfächerermäßigung** beläuft sich für das zweite (und ggf. jedes weitere) Instrument auf 20% des vollen Unterrichtsentgelts.
- Die Inanspruchnahme der nicht rückwirkend aber unabhängig von den anderen Ermäßigungungsformen gewährten Sozialermäßigung setzt die Vorlage eines entsprechenden und bereits geprüften Nachweises voraus.
 So erhalten Inhaber/innen der KinderBonus- oder LobbyCard nach Vorlage derselben für den auf den Karten ausgewiesenen Gültigkeitszeitraum bei der Musikschule der Stadt Ulm eine 50%ige Ermäßigung des Unterrichtsentgelts.

Gerichtsstand ist Ulm.

Die Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ulm tritt am **01. August 2013** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die frühere Fassung vom 01. August 2011 rechtsunwirksam.

Ulm, den 26. Juni 2013

Bürgermeisteramt

lvo Gönner Oberbürgermeister

Neue Fassung ab 01.02.2016

Anlage 3

für das 4. Kind 60% des vollen Unterrichtsentgelts für das 5. (und jedes weiitere) Kind 80% des vollen Unterrichtsentgelts.

- 11.8. Die nur den Hauptfachunterricht (Einzelunterricht/Zweiergruppen) betreffende und unabhängig von den anderen Ermäßigungsformen gewährte Mehrfächerermäßigung beläuft sich für das zweite (und ggf. jedes weitere) Instrument auf 20% des vollen Unterrichtsentgelts.
- 11.9. Die Inanspruchnahme der **Sozialermäßigung** setzt die Vorlage eines entsprechenden und bereits geprüften Nachweises voraus. Inhaber/innen der KinderBonus- oder LobbyCard nach Vorlage derselben für den auf den Karten ausgewiesenen Gültigkeitszeitraum bei der Musikschule der Stadt Ulm eine 50%ige Ermäßigung des Unterrichtsentgelts. Die Sozialermäßigung wird ab Antragsdatum gewährt. Eine rückwirkende Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Gerichtsstand ist Ulm.

Die Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ulm tritt am **01. Februar 2016** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die frühere Fassung vom 01. August 2013 außer Kraft.

Ulm, den 15. Juli 2015

Bürgermeisteramt

Ivo Gönner Oberbürgermeister

Neue Fassung ab 01.02.2016

Anlage 3

Anhang - Tarifübersicht Auswärtige

7. Entgelte

Bei dem zu entrichtenden Entgelt handelt es sich um ein Jahresentgelt, das bezogen auf ein Schuljahr in 12 gleichmäßige Monatsbeiträge (August bis Juli) aufgeteilt wird.

7.1.	Unterrichtsangebote für Kinder und Jugendliche - gültig bis zum 26. Lebensjahr -	monatlich	jährlich
7.1.1.	Elementare Musikangebote	monaulch	jannich
	Musikkurse für Kinder von 2 bis 8 Jahren (Musik erleben, Musikalische Früherziehung, Musikalisch Grundausbildung, Music for Kids, Trommelissimo)	e 28,75 €	345,00 €
	Singen-Bewegen-Sprechen Landesförderprogramm in Kooperation mit Ulmer Kindertagesstätten	kostenfrei	
7.1.2.	Gruppenunterricht		
	Gruppenunterricht mit 4 und mehr Schüler(inne)n 45 Min.	28,75 €	345,00 €
	Gruppenunterricht mit 3 Schüler(inne)n 45 Min.	36,80 €	441,60€
	Gruppenunterricht mit 2 Schüler(inne)n (alle Instrumente bzw. Gesang) 45 Min.	51,75 €	621,00 €
	Instrumentenkarussell 45 Min. (Halbjahreskurs inklusive Instrumentenmiete)	43,70 €	262,20 €
7.1.3.	Einzelunterricht	monatlich	jährlich
	Wochenstunde 30 Min.	66,10 €	793,20 €
	Wochenstunde 45 Min. (nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)	94,85 €	1.138,20 €
	Wochenstunde 60 Min.	424.20.6	4 400 40 6

124,20 €

1.490,40 €

(nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)

Neu	e Fassung ab 01.02.2016	Anlage	3
7.1.4.	Schnupperunterricht 3 Unterrichtseinheiten à 30 Min. ohne Mietinstrument mit Mietinstrument	<i>einmalig</i> 66,10 € 83,35 €	
7.1.5.	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)		
	mit Haupt- und Nebenfach (insgesamt 135 Min. Instrumental-/Vokalunterricht)	195,50 €	2.346,00 €
	mit externem Hauptfachunterricht (insgesamt 45 Min. Instrumental-/Vokalunterricht)	94,85 €	1.138,20 €
	nur Theorie (ohne Instrumental-/Vokalunterricht)	34,50 €	414,00 €
7.1.6.	Ensemble- und Ergänzungsfächer		
	bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	kostenfrei	
	ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	17,25 €	207,00 €
7.1.7.	Instrumentenmiete	17,25 €	207,00 €
7.1.8.	Zuschlag für Instrumentennutzung im Unterricht (bei Klavier, Schlagzeug, Kontrabass und Harfe)	2,85 €	34,20 €
7.1.9	Aufnahmeentgelt	<i>einmalig</i> 11,50 €	

7.2.	Unterrichtsangebote und Entgelte für Erwachsene - gültig ab dem vollendeten 26. Lebensjahr -		
7 2 1	Gruppenunterricht	monatlich	jährlich
7.2.1.	2er Gruppe 45 Min.	69,00 €	828,00 €
7.2.2.	Einzelunterricht		
	Wochenstunde 30 Min.	80,50 €	966,00€
	Wochenstunde 45 Min.	120,75 €	1.449,00 €
	Wochenstunde 60 Min.	161,00 €	1.932,00€
	Zeitbaustein 15 Min. / Woche	46,00 €	552,00€
	Zeitbaustein 22,5 Minuten / Woche	69,00 €	828,00 €
7.2.2.	Schnupperunterricht 3 Unterrichtseinheiten à 30 Min. ohne Mietinstrument mit Mietinstrument	<i>einmalig</i> 80,50 € 97,75 €	
7.2.3.	Ensemble- und Ergänzungsfächer		
	bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	kostenfrei	
	ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	23,00 €	276,00 €
7.2.4.	Zuschlag für Instrumentennutzung im Unterricht (bei Klavier, Schlagzeug, Kontrabass und Harfe)	2,85 €	34,20 €
7.2.5.	Aufnahmeentgelt	<i>einmalig</i> 11,50 €	

Neue Fassung ab 01.02.2016

Anlage 3